



# Thema des Monats Februar 2009

## Patientenrechte



## **Impressum:**

Inhalte und Gestaltung: Marlen Holnick

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/rheinland-pfalz](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Januar 2009

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Rechte gegenüber dem Arzt im Rahmen eines Behandlungsverhältnisses.....</b>	<b>4</b>
2.1 Wahlrecht bezüglich der Behandlung.....	4
2.2 Bedeutung der Qualität .....	5
2.3 Bedeutung der Einwilligung der Patienten im Rahmen der Behandlung .....	5
a. Selbstbestimmungsrecht.....	5
b. Patientenverfügungsrecht .....	6
c. Mitwirkungsrechte bei Versuchsbehandlungen .....	7
2.4 Aufklärungs- und Informationsrechte .....	8
2.5 Recht auf Patientenquittung .....	9
2.6 Einsicht in die Behandlungsunterlagen – Rechtsgrundlagen und Grenzen .....	9
2.7 Recht auf Röntgenbilder.....	10
2.8 Persönlichkeitsschutz der Patientendaten.....	10
<b>3. Beratungsmöglichkeiten in Schadensfällen .....</b>	<b>11</b>
<b>4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen .....</b>	<b>11</b>
4.1 Außergerichtliche Geltendmachung .....	11
4.2 Gerichtliche Geltendmachung .....	12
<b>5. Rechte psychisch kranker Menschen.....</b>	<b>12</b>
<b>6. Ausbau der Beteiligungsrechte.....</b>	<b>13</b>
<b>7. Fazit .....</b>	<b>14</b>

## **1. Einleitung**

In Zeiten steigender Informationsflut wird es schwieriger, Aktuelles und Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden.

Neben Patientenpflichten wie Beitragszahlungen, Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten stehen den Patienten auch zahlreiche Rechte zu.

Im Wesentlichen befindet sich die Gesundheitsversorgung in Deutschland auf hohem Niveau. Neben der qualitativ guten medizinischen und pflegerischen Ausbildung wird auch auf Qualitätssicherung großen Wert gelegt.

Dennoch bestehen bei vielen Patienten Informationslücken bei der Frage, an wen er sich bei bestimmten Angelegenheiten wenden kann. Insbesondere für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen ist es oft schwer, hilfreiche und wichtige Informationen beispielsweise in den Bereichen Medizin, Pflege und (Sozial-)Recht zu bekommen.

Da das Behandlungsverhältnis zwischen Patient und Arzt ein sehr wichtiges Thema im Rahmen der Patientenrechte darstellt, bei welchem nach wie vor große Unsicherheiten bestehen, soll im Folgenden hierin der Schwerpunkt liegen. Es werden unter anderem Informations- und Aufklärungsrechte, die Bedeutung der Einwilligung im Rahmen der Behandlung sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen angesprochen.

Nur wenn alle Beteiligten ihre Pflichten und Rechte kennen, kann das gegenseitige Vertrauen gefördert werden.

## **2. Rechte gegenüber dem Arzt im Rahmen eines Behandlungsverhältnisses**

### **2.1 Wahlrecht bezüglich der Behandlung**

Der Patient hat das Recht, sowohl den Arzt als auch das Krankenhaus und die Krankenkasse frei zu wählen und gegebenenfalls auch zu wechseln. Zudem ist der Patient berechtigt, eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen, wobei die Behandlungsunterlagen dem mitbehandelnden Arzt zu übermitteln sind.

Hinsichtlich eventueller Kostenfolgen sollte sich der Patient vorher bei dem Arzt oder dem jeweiligen Kostenträger informieren.

Die Wahlmöglichkeit gilt auch hinsichtlich der Haus- und Fachärzte. Neben dem Sprechstundenangebot in der Praxis sind diese verpflichtet, den Patienten im Rahmen eines Hausbesuchs auch zu Hause aufzusuchen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst in die Sprechstunde kommen kann und Ferndiagnosen bzw. Therapieempfehlungen beispielsweise per Telefon nicht ausreichend sind.

## **2.2 Bedeutung der Qualität**

Jeder Patient hat Anspruch auf eine qualifizierte und sorgfältige medizinische Behandlung, Beratung und Betreuung. Ist eine Behandlung aufgrund personeller, organisatorischer oder fachlicher Voraussetzungen nicht möglich, ist der Patient an einen anderen Arzt oder anderes Krankenhaus zu überweisen.

Zudem liegt es in der Sorgfaltspflicht des Arztes, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen und somit Kenntnisse zum aktuellen Wissensstand zu erwerben. Außerdem sind die wichtigsten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen und Verlaufsdaten zu dokumentieren, es sei denn, es handelt sich um Routinehandreichungen oder Routinekontrollen. Die Patienten oder von ihnen ermächtigte Personen haben das Recht, die Krankenakte einzusehen und zu kopieren. Auch subjektive Befunde, wie persönliche Eindrücke der beteiligten Ärzte, können in der Patientenakte dokumentiert werden.

Gesetzlich vorgeschriebene Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen gelten für sämtliche Arzneimittel oder Medizinprodukte, die zur Behandlung eingesetzt werden. Die Verantwortung hierfür tragen die Hersteller bzw. pharmazeutischen Unternehmer, bei falscher ärztlicher Verordnung der behandelnde Arzt oder das Krankenhaus.

Im Allgemeinen haben Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen Anspruch auf die ärztliche Behandlung, die zur Verhütung, Früherkennung sowie Behandlung von Krankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend, zweckmäßig aber auch wirtschaftlich ist.

## **2.3 Bedeutung der Einwilligung der Patienten im Rahmen der Behandlung**

### **a. Selbstbestimmungsrecht**

Der Fürsorgepflicht der Ärzte steht das Recht auf Selbstbestimmung des Patienten gegenüber. Der Patient kann über Art und Umfang der medizinischen Behandlung selbst bestimmen. Er ist damit auch berechtigt, eine medizinische Versorgung trotz ärztlicher Gebotenheit abzulehnen.

Sämtliche medizinische Maßnahmen setzen eine wirksame Einwilligung des Patienten voraus. Diese Einwilligung muss der Patient, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat, vor der Behandlung abgeben.

Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist die nötige Einwilligungsfähigkeit. Fehlt diese, muss der gesetzliche Vertreter – beispielsweise die Eltern bei Minderjährigen – bzw. ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer der Behandlung zustimmen. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, den mutmaßlichen Willen des Patienten zu berücksichtigen.

Anstelle eines gesetzlich bestellten Betreuers ist es jedoch auch möglich, rechtzeitig eine Vertrauensperson für die Zustimmung in gesundheitlich-sozialen Angelegenheiten zu bevollmächtigen. Bei besonders schwerwiegenden Eingriffen ist die Einwilligung durch einen Betreuer vom Vormundschaftsgericht genehmigen zu lassen, sofern kein unaufschiebbarer Notfall gegeben ist.

Eine mutmaßliche Einwilligung genügt bei lebens- und gesundheitserhaltenden Notfallbehandlungen, wenn der Patient nicht ansprechbar ist. Der mutmaßliche Wille (= subjektiver Wille und objektives Interesse des Patienten) kann durch Auskünfte naher Angehöriger und enger Freunde ermittelt werden.

Der mutmaßliche Wille ist auch maßgeblich in den Fällen, in denen von der allgemeinen Aufklärungspflicht gegebenenfalls abgesehen werden kann, wenn durch die Aufklärung das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet wäre. Im Allgemeinen entfällt die Aufklärungspflicht aber nicht schon deshalb, weil z. B. „unangenehme Neuigkeiten“ über den Gesundheitszustand eine psychische Belastung darstellen könnten.

Jeder Patient hat grundsätzlich das Recht, dass der Arzt seine absolute Schweigepflicht gegenüber Dritten einhält. Die gilt – je nach Wille des Patienten – auch gegenüber Angehörigen, insbesondere jedoch gegenüber Krankenkassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) und anderen Behörden. Patientendaten darf der Arzt nur bei einer gesetzlichen Erlaubnis, einer gesetzlichen Verpflichtung oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten weitergeben.

Zusammenfassend gibt es drei Arten der Bevollmächtigung:

- Vorsorgevollmacht: Der Verfasser benennt eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu seinen so genannten „Patientenanwälten“. Diese sollen im Ernstfall als Sprachrohr des Patienten gegenüber den Ärzten auftreten und vermitteln.
- Betreuungsverfügung: Der Verfasser kann für das Amtsgericht verbindlich festlegen, welche Menschen seines Vertrauens Bevollmächtigte sein sollen für den Fall, dass er selbst nicht mehr für sich entscheiden kann.
- Patientenverfügung: Sie gibt dem Arzt Anweisungen, unter welchen Umständen eine Behandlung wie gestaltet oder begrenzt werden soll.

## **b. Patientenverfügungsrecht**

Ein Unfall, eine schwere Erkrankung – schnell kann man in eine Situation geraten, in der man nicht mehr für sich selbst entscheiden kann. Mit einer Patientenverfügung kann man vorbeugen und schon frühzeitig seinen Willen für den Fall der Fälle festlegen.

Grundsätzlich sind auch bei der Behandlung Sterbender das Selbstbestimmungsrecht und die menschliche Würde zu wahren. Patienten, die im Sterben liegen, haben das Recht auf eine angemessene Betreuung, insbesondere auf eine schmerzlinde Behandlung.

Patienten, die entscheidungsfähig sind, können den Behandlungsabbruch oder das Unterlassen lebensverlängernder Maßnahmen verlangen. Mit der Patientenverfügung können medizinische und nichtmedizinische Maßnahmen geregelt werden. In den meisten Verfügungen sind für den Fall einer schlechten Prognose, deren Ausmaß je nach Verfügung von der Sterbephase bis zur erloschenen Kommunikationsfähigkeit reichen kann, lebenserhaltende Maßnahmen ausgeschlossen. Dies können z. B. Beatmung, Behandlung mit der künstlichen Niere und Maßnahmen der Wieder-

belebung sein. Nicht möglich und sogar mit Strafe bedroht ist jedoch eine gezielte Lebensverkürzung durch Maßnahmen, die den Tod herbeiführen oder das Sterben beschleunigen sollen. Patientenverfügungen sollten – nach geltender Rechtsprechung – nur bei unheilbaren Krankheiten oder bei einem endgültigen Bewusstseinsverlust gelten. Lediglich, wenn sich der Betroffene vorher mit einem Arzt beraten hat und die Verfügung mit einem Notar zusammen verfasst hat, könnte der Patient lebensrettende Maßnahmen wie Beatmung oder künstliche Ernährung auch bei nicht tödlichen Krankheiten ausschließen. Probleme entstehen nur, wenn die Verfügung nicht konkret genug formuliert ist.

Bei nicht entscheidungsfähigen Patienten ist auf den mutmaßlichen Willen abzustellen. Umfasst sind hierbei besonders die Situationen der länger andauernden Nicht-einwilligungsfähigkeit (z. B. Wachkoma oder Demenz). Allerdings können Patienten, für den Fall, dass sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, selbst Vorsorge treffen. In einer so genannten Patientenverfügung können sie ihren Willen äußern, wann und auf welche lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen verzichtet wird bzw. welche Vertrauenspersonen im Notfall hinzu gezogen werden sollen. Andernfalls muss bei Entscheidungsbedarf ein vom Vormundschaftsgericht bestellter gesetzlicher Betreuer den Patienten rechtlich vertreten.

Wenngleich der behandelnde Arzt zu prüfen hat, ob die vorliegende Situation derjenigen entspricht, die sich der Patient beim Abfassen der Verfügung vorgestellt hat, so ist der niedergelegte Wille des Patienten für den Arzt im Grundsatz bindend.

Die Aufklärung sollte bei einer Patientenverfügung in einer solchen Art und Weise erfolgen, dass der Patient die Risiken sowie die Tragweite seiner Entscheidung ohne psychischen Druck ermessen und sich entsprechend entscheiden kann.

Weitere Informationen zu Patientenverfügungen gibt es unter anderem bei Landesgesundheitsbehörden, (Zahn-)Ärztekammern, Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbänden, Verbraucherzentralen, Patientenorganisationen oder Sozialstationen. Diese Institutionen geben zumeist Formulare für Patientenverfügungen heraus, die das Ausfüllen vereinfachen sollen und Hinweise zu unterschiedlichen Situationen geben, wie beispielsweise:

- der Sterbephase
- der nicht mehr vorhandenen Kommunikationsfähigkeit
- schweres körperliches Leiden.

Aktuell ist die Patientenverfügung als Instrument nicht explizit im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Zudem gibt es seit einiger Zeit eine Diskussion darüber, inwieweit Patientenverfügungen verbindlich sind.

### **c. Mitwirkungsrechte bei Versuchsbehandlungen**

Aufgrund des stetig ansteigenden Marktes verschiedener Arzneimittel ist es dem Patienten möglich, bei diversen Versuchsbehandlungen mitzuwirken. Voraussetzung ist hierfür eine umfassende Aufklärung über die Durchführungsbedingungen, den Nutzen, mögliche Risiken bzw. Behandlungsalternativen, da deren Wirksamkeit und Si-

cherheit wissenschaftlich noch nicht vollends feststeht. Eine Information im „großen und ganzen“ reicht nicht aus. Dennoch sind diese Behandlungen unter Umständen die einzige Chance auf eine Verbesserung des Krankheitszustandes. Dies können beispielsweise individuelle Heilversuche oder klinische Prüfungen in Form von Forschungsstudien sein. Insbesondere letztere werden von Ethikkommissionen begutachtet und unterliegen einer gesonderten Versicherungspflicht. Der Patient hat auch hier das Recht, diese Behandlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Zudem kann eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit zurückgenommen werden. Dem Patienten steht uneingeschränkt das Recht zu, die Mitwirkung an der medizinischen Forschung oder Lehre abzulehnen, ohne dass ihm daraus Nachteile entstehen dürfen. Patient und Arzt sollten in solchen Situationen im vertrauensvollen Gespräch den Nutzen und die Risiken miteinander klären und eine gemeinsame Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.

## **2.4 Aufklärungs- und Informationsrechte**

Zunächst muss die Krankenkasse den Patienten auf dessen Wunsch individuell über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung beraten. Aber auch der öffentliche Gesundheitsdienst erfüllt durch die allen Bürgern zugänglichen Gesundheitsämter Beratungsaufgaben. Die Sozialleistungsträger haben zudem die Pflicht, über sozialrechtliche Ansprüche allgemein aufzuklären. Bei Behinderungen besteht ein Beratungsanspruch in den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger.

Der Arzt hat grundsätzlich im Rahmen eines persönlichen Gesprächs über Art und Umfang der Maßnahmen und damit verbundene gesundheitliche Risiken aufzuklären. Pauschale Angaben zum Umfang einer Aufklärung sind nicht möglich, sie variieren nach dem individuellen Gesundheitszustand. Nicht ausreichend sind jedoch allgemeine Formulare und Aufklärungsbögen, da hierdurch nicht der Bezug zum Gesundheitszustand des jeweiligen Patienten und dem konkreten Handlungsrahmen sichergestellt werden kann. Die Haftung für eine mangelhafte Aufklärung trägt der behandelnde Arzt. Dieser kann den Gesundheitszustand des Patienten am besten beurteilen und hat daher auch über Chancen und Risiken umfassend aufzuklären, insbesondere wenn mehrere gleichwertige Behandlungen oder Behandlungsalternativen möglich sind.

Grundsätzlich hat der Patient das Recht,

- über seinen momentanen Gesundheitszustand informiert zu werden
- eine Diagnose mitgeteilt zu bekommen
- über Behandlungsmöglichkeiten sowie deren Vor- und Nachteile informiert zu werden
- Behandlungsalternativen aufgezeigt zu bekommen.

Allgemein gilt: je größer das mit einer Behandlung verbundene Risiko, desto intensiver muss der Arzt aufklären.

In jedem Fall hat der Arzt auf Fragen des Patienten wahrheitsgemäß, vollständig und verständlich zu antworten.



Das Hauptziel besteht darin, dass der Patient verstehen muss, worum es geht und ohne Druck das Für und Wider der Informationen abwägen und eine eigene Entscheidung treffen kann.

Hilfreich ist es auch, wenn dem Patienten ein Behandlungstermin bevorsteht, bereits eine eigene Checkliste mit Fragen auszuarbeiten und diese dann gemeinsam mit dem Arzt zu diskutieren. Hierdurch kann der Gefahr entgangen werden, dass infolge der Aufregung gegenüber dem Arzt subjektiv wichtige Angelegenheiten vergessen werden.

## **2.5 Recht auf Patientenquittung**

Patienten erhalten seit dem 1.1.2004 auf Wunsch eine Patientenquittung vom Arzt bzw. Zahnarzt (1 € Aufwandspauschale) sowie seit dem 1.10.2004 vom Krankenhaus (kostenlos).

Inhalt dieser Quittung ist eine Aufstellung der vom Arzt oder Krankenhaus für den Patienten erbrachten Leistungen und der Kosten, die die Krankenkasse hierfür bezahlen muss. Der Patient hat das Recht darauf, dass die Aufstellung verständlich formuliert ist.

Er kann die Quittung direkt im Anschluss an die Behandlung geltend machen oder quartalsweise spätestens vier Wochen nach Ablauf des Quartals, in dem die Leistungen in Anspruch genommen worden ist. Wenn sich der Anspruch gegen das Krankenhaus richtet, muss er spätestens zwei Wochen nach Ende des Krankenhausaufenthaltes angemeldet werden.

Die Patientenquittung bewirkt, dass die Abrechnung des Arztes bzw. Krankenhauses mit der Krankenkasse transparent wird. Der Patient kann dadurch kontrollieren, dass nur wirklich erbrachte Leistungen auch abgerechnet werden. Außerdem erhalten die Patienten dadurch einen Einblick, wie hoch die Kosten für welche Leistungen sind. Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient kann dadurch intensiviert werden, indem für den Patienten ein verständlicher Nachweis über die erbrachten Leistungen möglich ist.

## **2.6 Einsicht in die Behandlungsunterlagen – Rechtsgrundlagen und Grenzen**

Das Einsichtsrecht des Patienten wird aus dem Behandlungsvertrag abgeleitet. Ein besonderes Interesse an der Einsicht braucht der Patient nicht nachweisen. Oft basiert die Einsicht auf privatem Interesse oder auf der Notwendigkeit im Rahmen der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (gerichtlich oder außergerichtlich). Der Patient hat jedoch gegenüber dem Arzt oder Krankenhaus lediglich ein Einsichtsrecht in die Krankenunterlagen, sofern die Aufzeichnungen objektive physische Befunde und Behandlungsmaßnahmen betreffen. Ein Anspruch auf Herausgabe der Originalakten besteht in der Regel nicht.

Persönliche Bemerkungen und Eindrücke des Arztes sind durch sein Persönlichkeitsrecht geschützt. Hierüber muss der Arzt keine Auskunft erteilen. Er kann entsprechende Textpassagen in der für den Patienten bestimmten Kopie unkenntlich ma-

chen. Dies umfasst auch die Verdachtsdiagnose des Arztes, da diese meist als ein Ergebnis seiner subjektiven Eindrücke angesehen wird.

Ein Anspruch auf Aushändigung von Kopien der Krankenakten besteht, wenn eine Kostenerstattung des Patienten zugesagt worden ist. Da es sich bei den Kopien lediglich um eine „Nebenleistung aus dem Behandlungsvertrag“ handelt, dürfen max. 0,50 € pro Kopie zzgl. Porto angesetzt werden. Eine zusätzliche Pauschale für Versand oder Aufwand des Heraussuchens der Behandlungsunterlagen darf nicht verlangt werden.

## **2.7 Recht auf Röntgenbilder**

Das Einsichtsrecht des Patienten erstreckt sich auch auf die vom Arzt gefertigten Röntgenaufnahmen. Sie sind Eigentum des Arztes.

Aufzeichnungen und Röntgenbilder sind der untersuchten oder behandelten Person zur Weiterleitung an einen später behandelnden Arzt zumindest vorübergehend zu überlassen, wenn dadurch eine weitere Untersuchung mit Röntgenstrahlen vermieden werden kann. Hat ein gesundheitlich schwer geschädigter Patient ein berechtigtes Interesse an den Röntgenbildern, so steht ihm über das Einsichtsrecht hinaus ein Herausgabeanspruch hinsichtlich der Originalröntgenaufnahmen auch dann zu, wenn es sich um eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Aufnahmen handelt und deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordert.

Die Verlustgefahr der Aufnahmen tritt in den Hintergrund, wenn sich der Patient durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt, der die Gewähr und die Haftung dafür trägt, dass die Originale weder verloren gehen, noch verändert oder beschädigt und nach Begutachtung wieder zurückgegeben werden.

Der Arzt hat für die Dauer der Überlassung weiterhin seinen Rückgewähranspruch, um die Aufnahmen nach erfolgter Einsicht selbst bewerten zu können. Der versendende Arzt ist berechtigt, die Bilder nur gegen eine Quittung auszuhändigen oder per Einschreiben/Rückschein zu versenden. Aber auch für den Patienten bringt die leihweise Überlassung der Röntgenbilder gegen Quittung den Vorteil, dass dadurch der Aufwand und die recht hohen Kosten der Kopien umgangen werden können.

Insgesamt wiegt die theoretische Verlust- oder Missbrauchsgefahr der Röntgenaufnahmen geringer als das Beweismittelrecht des Patienten.

Ein weiterer positiver Faktor ist, dass durch die Weitergabe der Unterlagen bzw. durch die Kopien Zeit und Kosten gesenkt werden, aber auch der Gesundheitszustand des Patienten nicht zusätzlich belastet wird, indem keine bzw. weniger Doppeluntersuchungen durchgeführt werden.

## **2.8 Persönlichkeitsschutz der Patientendaten**

Jeder Patient hat ein Recht darauf, dass sämtliche ihn betreffende Unterlagen, Daten und Informationen von den Ärzten vertraulich behandelt werden. Dies gilt auch für das Pflegepersonal, die Krankenhäuser allgemein sowie die Krankenversicherer. Eine Weitergabe darf nur auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Zu-

stimmung des jeweiligen Patienten erfolgen. Die ärztliche Schweigepflicht besteht unter anderem gegenüber anderen Ärzten, Behörden und Angehörigen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Patient den Arzt ermächtigt, anderen Personen Auskunft über seinen Gesundheitszustand zu geben.

Schließlich müssen in Datenbanken gespeicherte Angaben über den Patienten vor Zerstörung, Änderung und unbefugtem Zugriff geschützt bzw. nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist gelöscht werden. Im Allgemeinen besteht eine Aufbewahrungspflicht der Patientenakten und ärztlichen Aufzeichnungen von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung.

### **3. Beratungsmöglichkeiten in Schadensfällen**

Trotz Qualitätssicherung und sonstiger Maßnahmen kann es zu Behandlungsfehlern oder Schäden durch ein Arzneimittel oder ein Medizinprodukt (z. B. durch Röntengeräte) kommen. In diesen Fällen stehen dem Patienten Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche zu.

Dennoch sollte der Patient zuerst das Gespräch mit dem behandelnden Arzt oder der Krankenhausleitung suchen und Einsicht in die Behandlungsdokumentationen nehmen oder sich Kopien anfertigen lassen. Häufig wurden bereits in den Krankenhäusern Patientenbeschwerdestellen eingerichtet. Der Patient kann sich mit seinen Beschwerden und Beratungsanliegen auch an Ärzte- bzw. Zahnärztekammern, Krankenkassen, freie Patientenberatungs- und Patientenbeschwerdestellen, Verbraucherzentralen oder Selbsthilfeorganisationen wenden, die in der Regel kostenlos beraten.

Für erste Informationen bietet die Unabhängige Patientenberatung eine kostenlose telefonische Hotline an (Tel.: 0800 / 0 11 77 22). Hier können Patienten Informationen zu sämtlichen gesundheitsrelevanten Themen erhalten sowie Beratung in gesundheitsrechtlichen Fragen und Auskünfte über ergänzende Angebote der Gesundheitsversorgung.

Zudem ist auch die Beratung durch einen Rechtsanwalt, der sich gegebenenfalls auf Arzthaftungsrecht spezialisiert hat, möglich.

Sofern Schadensersatzansprüche in Betracht kommen, sollte sich der Patient zügig beraten lassen, um eine Verjährung des Anspruchs zu vermeiden.

### **4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen**

#### **4.1 Außergerichtliche Geltendmachung**

Schadensersatzansprüche können außergerichtlich bei Gutachter- und Schlichtungsstellen der Ärzte- und Zahnärztekammern geltend gemacht werden. Diese Stellen sind in der Regel durch Ärzte, Juristen und Patientenvertreter besetzt und ihre Einschaltung ist freiwillig sowie zudem kostenfrei.

Der Schlichtungsausschuss soll bei Streit darüber, ob ein haftungsbegründender Behandlungsfehler zu einem gesundheitlichen Schaden geführt hat oder voraussichtlich führen wird, die notwendigen Feststellungen treffen. Bei Feststellung eines haftungsbegründenden Fehlverhaltens unterbreitet der Ausschuss einen Entscheidungsvorschlag. Bei Einverständniserklärung aller Beteiligten unternimmt er einen Schlichtungsversuch.

Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist schriftlich und erfolgt nur auf Antrag, welcher jederzeit zurück genommen werden kann. Antragsberechtigt sind sowohl der Patient, der einen Behandlungsfehler behauptet, als auch der Arzt, gegen den sich der Vorwurf richtet. Es erfolgt eine Einholung von Stellungnahmen der Beteiligten.

Die Aufnahme des Verfahrens kann ausgeschlossen werden, wenn:

- ein Beteiligter widerspricht
- ein Gericht zu dem behaupteten Gesundheitsschaden zu entscheiden hat
- ein strafrechtliches Verfahren anhängig ist
- der behauptete Behandlungsfehler länger als 4 Jahre zurückliegt
- zwischen den Parteien eine vergleichsweise Regelung über die Streitsache getroffen wurde
- der behauptete gesundheitliche Schaden geringfügig ist.

Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist für die Beteiligten und ein eventuell anschließendes Verfahren nicht bindend.

Dennoch ist eine außergerichtliche Einigung mitunter vorteilhafter, da der gerichtliche Weg zumeist zeitaufwändiger, kostenintensiver und insbesondere ungewisser hinsichtlich des Verfahrensausgangs ist.

## **4.2 Gerichtliche Geltendmachung**

Der Patient hat schließlich das Recht, vor dem Zivilgericht eventuelle Ersatzansprüche einzuklagen. Der Patient hat im Arzthaftungsprozess grundsätzlich die ärztliche Pflichtverletzung, den eingetretenen Schaden sowie das Verschulden darzulegen und im Bestreitensfalle zu beweisen. Bei groben oder nicht bzw. nur schwer nachweisbaren Behandlungsfehlern besteht jedoch die Möglichkeit der Beweiserleichterungen zugunsten des Patienten bis hin zu einer Beweislastumkehr, d.h. der Schädiger muss den Gegenbeweis antreten. Dokumentationsmängel sowie eine mangelhafte Aufklärung gehen zu Lasten des Arztes.

Wer die Kosten für eine Beratung durch Rechtsanwälte nicht aufbringen kann, kann Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Zudem kann jeder Prozesskostenhilfe beantragen, der nicht über die finanziellen Mittel für die Prozessführung verfügt.

## **5. Rechte psychisch kranker Menschen**

Das Selbstbestimmungsrecht steht grundsätzlich auch psychisch kranken Menschen zu.

Für alle Kranken, auch für psychisch erkrankte Menschen gilt die freie Arztwahl. Die

freie Krankenhauswahl gilt hingegen nur, wenn sich der Patient freiwillig behandeln lässt. Einzige Voraussetzung ist hierbei: das Krankenhaus muss zugelassen sein (z. B. psychiatrisches Krankenhaus oder psychiatrische Abteilung), sonst muss die gesetzliche Krankenkasse die Kosten nicht ersetzen.

Der Arzt ist in der Regel verpflichtet, über Art, Ablauf, Ziel, Folgen, Risiken, Nebenwirkungen und Alternativen seiner Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in den Grundzügen aufzuklären. Das Recht der Selbstbestimmung kann jedoch eingeschränkt werden durch Betreuungsrecht, bei der Aufklärungs- und Schweigepflicht, bei der Einwilligung in Untersuchungen bzw. Behandlungen sowie bei der Einsicht in die Krankenunterlagen. Gewisse Einschränkungen des Einsichtsrechts bestehen vor allem im psychiatrischen Bereich aufgrund der stark subjektiv geprägten ärztlichen Bewertungen. Hier ist auch abzuwägen, ob eine Aushändigung medizinisch verantwortbar ist oder ob therapeutische Gründe entgegenstehen (Beispiel: Gefahr der Selbstgefährdung des Patienten im Zusammenhang mit der Einsichtnahme).

Schließlich unterliegt auch der Psychiater der ärztlichen Schweigepflicht. Dies gilt sowohl gegenüber allen anderen mitbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen, als auch gegenüber Dritten wie Arbeitgeber oder Angehörigen.

## **6. Ausbau der Beteiligungsrechte**

Viele Patientenorganisationen fordern den Ausbau der Beteiligungsrechte im deutschen Gesundheitswesen, um der gestiegenen Verantwortung Rechnung zu tragen. Bisher hatten Patientenvertretungen das Recht, in den Zulassungs-, Berufungs- und Landesausschüssen Anträge zu stellen sowie an Beratungen und Diskussionen teilzunehmen.

Ziel sollte es sein, ihre Beteiligungsrechte schrittweise auszubauen und damit ihre Position, aber auch ihre Verantwortung in den Gremien der Gemeinsamen Selbstverwaltung aufgrund ihrer neutralen und patientenorientierten Arbeitsweise zu stärken.

Mit einem Stimmrecht in Verfahrensfragen hätten sie die Möglichkeit, auf die Art der Beratung und die Verfahren im Gemeinsamen Bundesausschuss stärkeren Einfluss zu nehmen. Die Eingriffsmöglichkeiten würden dadurch zunächst auf die Bereiche ausgedehnt werden, die die Patientenvertretungen derzeit auch direkt verantworten können, nämlich ihre Positionierung im Prozess der Entscheidungsfindung.

Dies würde auch die Beratung allgemein qualitativer machen und ist somit im Interesse aller Patienten. Ein Stimmrecht in Verfahrensfragen beträfe die Geschäfts-, Verfahrens- und Tagesordnung, das Protokoll sowie die Themensetzung.

Die Patientenvertretung sollte in alle wichtigen Entscheidungsgremien eingebunden werden. Dazu zählen Handlungsfelder wie die neuen Versorgungsverträge, Vereinbarungen über Vergütung und Qualitätssicherung sowie die Krankenhausplanung auf Landesebene.

Patienten und Versicherte sind berechtigt, an Entscheidungen über die Organisation des Versorgungssystems, Behandlungsstandards sowie in der Qualitätssicherung mitzuwirken, soweit ihnen solche Beratungs- und andere Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.

## 7. Fazit

Wenngleich der Patient zahlreiche Rechte gegenüber sämtlichen Beteiligten des Gesundheitswesens hat, so erfordert jede Behandlung auch seine Mitwirkung. Ein Behandlungserfolg kann trotz bester Therapie und Qualität im Gesundheitswesen nicht garantiert werden. Durch eine gesundheitsbewusste Lebensführung, eine frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch eine aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Rehabilitation kann der Patient selbst dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder bestmöglich zu bewältigen.

Dennoch sollte eine kompetenzübergreifende Kooperation von Patient, Arzt, Krankenkassen, Verbraucherorganisationen und den anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens qualitativ ausgebaut und verstärkt gefördert werden.<sup>1</sup>

Die Zielsetzung – eine persönliche Gesundheit zu erhalten, Krankheiten vorzubeugen, sie zu erkennen, zu lindern und zu heilen – erfordert eine gemeinsame Anstrengung aller am Gesunderhaltungs-, Gesundungs- und Behandlungsprozess Beteiligten.

---

<sup>1</sup> Einfache und verlässliche Informationen zu allen wichtigen Gesundheitsthemen sind beispielsweise u. a. im Rahmen des Internetangebots der Bundesärztekammer, der kassenärztlichen Vereinigung und des Ärztlichen Zentrums für Qualität in der Medizin unter [www.patienten-information.de](http://www.patienten-information.de) erhältlich.